

Antrag

der Abg. Dr. Ute Leidig u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Ehrenamtliches Engagement in den Räten von Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Personengruppen sich nach ihrer Kenntnis als ehrenamtliche Mandatsträgerinnen/Mandatsträger in Räten in Baden-Württemberg vorwiegend engagieren unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Bildungsabschlüssen und ausgeübter beruflicher Tätigkeit, (bspw. Angestellte im öffentlichen Dienst/Beamte, Selbstständige, abhängig Beschäftigte, Studierende, Rentnerinnen/Rentner, Personen in Familienphase u. a.);
2. welche Ansätze sie sieht, Hemmnisse abzubauen und das kommunale Ehrenamt dahingehend zu entwickeln, dass dessen Ausübung insgesamt attraktiver sowie einem erweiterten Personenkreis ermöglicht wird, sodass die Vielfalt in der Zusammensetzung der Mandatsträgerinnen/Mandatsträger in den kommunalen Räten gefördert wird;
3. welche Erkenntnisse ihr zum durchschnittlichen monatlichen Zeitaufwand für ein ehrenamtliches Engagement im Ortschaftsrat, im Gemeinderat (gestaffelt nach Gemeindegröße) und im Kreistag vorliegen (bspw. durch die Häufigkeit und Dauer von Sitzungen);
4. welche Aussagen sie zur Höhe der Aufwandsentschädigungen (Pauschale und Sitzungsgeld) in Ortschafts- und Gemeinderäten (gestaffelt nach Gemeindegröße) und Kreistagen innerhalb Baden-Württembergs machen kann;
5. inwieweit die Stärkung der Rechte zur Vertretung der Interessen von Jugendlichen in § 41 a der Gemeindeordnung (GemO) aus dem Jahr 2015 zu einem vermehrten Engagement von unter 25-Jährigen im kommunalen Ehrenamt geführt hat, beispielsweise durch die zusätzliche Einrichtung von Jugendgemeinderäten oder durch andere Formen der Jugendvertretung (nicht institutionalisiert);

6. wie viele Kommunen infolge der Novellierung der Gemeinde- und Landkreisordnung im Jahr 2015 den neuen § 19 Absatz 4 GemO bzw. § 15 Absatz 4 Landkreisordnung (LKrO) zur Entschädigung für Betreuungsaufwendungen umgesetzt und eine Erstattung der Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während Ausübung des Ehrenamts in ihren Satzungen verbindlich geregelt haben;
7. welche unterschiedlichen Regelungsformen in den Kommunen für die Umsetzung des § 19 Absatz 4 GemO bzw. § 15 Absatz 4 LKrO gewählt wurden;
8. ob die unter Ziffer 7 erwähnten Entschädigungen bedarfsgerecht und kostendeckend sind;
9. welche Möglichkeiten sie sieht, eine Freistellung unter Lohnfortzahlung zur Wahrnehmung eines Mandats in den kommunalen Räten auch auf Anstellungsverhältnisse im öffentlichen Dienst und für den privaten Sektor auszuweiten;
10. welche Weiterbildungsmöglichkeiten speziell für kommunale Rätinnen/Räte oder Kandidatinnen/Kandidaten im Vorfeld von Kommunalwahlen angeboten wurden, fortlaufend angeboten werden und welche weiteren Weiterbildungsangebote zukünftig entwickelt werden sollten.

18. 11. 2020

Dr. Leidig, Sckerl, Andrea Schwarz, Häffner,
Seemann, Erikli, Lede Abal GRÜNE

Begründung

Unsere Demokratie lebt von engagierten Bürgerinnen/Bürgern, die sich aktiv in das politische Geschehen einmischen. Im kommunalen Ehrenamt leisten viele Menschen in Baden-Württemberg eine beeindruckende Arbeit, die unser Gemeinwesen entscheidend prägt und mitgestaltet.

Die Entscheidung für ein kommunales Ehrenamt ist jedoch nicht einfach, da berufliche oder auch familiäre Verpflichtungen einem zeitaufwendigen Engagement z. B. im Gemeinderat oder Kreistag entgegenstehen können. Umso wichtiger ist es, die Rahmenbedingungen für eine ehrenamtliche Mandatsträgerschaft in kommunalen Räten attraktiv zu gestalten, einen niederschweligen Einstieg zu ermöglichen und Unterstützungsangebote während der Ausübung des Mandats vorzuhalten. Der Antrag soll die in den letzten Jahren umgesetzten Maßnahmen zur Unterstützung kommunaler Mandatsträgerinnen/Mandatsträger auf ihre Wirksamkeit hin beleuchten und zusätzliche Verbesserungspotenziale offenlegen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 11. Dezember 2020 Nr. 2-22-3/3 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. welche Personengruppen sich nach ihrer Kenntnis als ehrenamtliche Mandatsträgerinnen/Mandatsträger in Räten in Baden-Württemberg vorwiegend engagieren unter Berücksichtigung von Alter, Geschlecht, Bildungsabschlüssen und ausgeübter beruflicher Tätigkeit, (bspw. Angestellte im öffentlichen Dienst/Beamte, Selbstständige, abhängig Beschäftigte, Studierende, Rentnerinnen/Rentner, Personen in Familienphase u. a.);

Zu 1.:

Die Kommunalwahlen werden nach § 39 a des Kommunalwahlgesetzes vom Statistischen Landesamt Baden-Württemberg statistisch ausgewertet. Hinsichtlich der persönlichen Daten der Gewählten werden nur der Anteil der Frauen und der Anteil der Unionsbürger erfasst. Von den bei den Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 gewählten Personen (ohne Berücksichtigung späterer Änderungen durch Ausscheiden und Nachrücken) sind landesweit in den Gemeinderäten 26,8 % Frauen, in den Ortschaftsräten 23,3 % Frauen und in den Kreistagen 22,6 % Frauen. Der Frauenanteil in den einzelnen Gemeinderäten und Kreistagen sowie zusammengefasst nach Landkreisen, Regionen und Regierungsbezirken ist im Internet-Angebot des Statistischen Landesamts abrufbar.

In den Wahlvorschlägen für die Kommunalwahlen sind nach § 14 Absatz 1 der Kommunalwahlordnung der Tag der Geburt und der Beruf oder Stand, nicht jedoch der Bildungsabschluss der Bewerberinnen und Bewerber anzugeben. Landesweite statistische Angaben liegen dazu nicht vor.

Nach einer Umfrage des Landkreistags Baden-Württemberg bei seinen Mitgliedern verteilen sich die insgesamt 2.253 Kreistagsmandate in den 35 Landkreisen wie folgt:

nach Berufsgruppen:

Oberbürgermeister und Bürgermeister	27,5 %
Beigeordnete und Ortsvorsteher	1,2 %
Schuldienst	4,0 %
sonstiger öffentlicher Dienst	8,4 %
Selbstständige	10,3 %
Freiberufler	8,7 %
Landwirte	4,1 %
unselbstständig Beschäftigte	19,9 %
Sonstige	15,9 %

nach Altersgruppen:

18 bis 22 Jahre	0,7 %
23 bis 27 Jahre	1,4 %
28 bis 32 Jahre	3,4 %
33 bis 37 Jahre	5,4 %
38 bis 42 Jahre	5,4 %
43 bis 52 Jahre	21,1 %
53 bis 62 Jahre	38,4 %
63 bis 72 Jahre	21,6 %
73 bis 82 Jahre	2,6 %

Vergleichbare Auswertungen für die Gemeinderäte und Ortschaftsräte liegen dem Gemeindetag und dem Städtetag nicht vor. Von einer Abfrage der bei den Gemeinden eventuell vorhandenen Angaben zu den insgesamt über 31.700 Mitgliedern der Gemeinderäte und Ortschaftsräte wurde wegen des erheblichen Aufwands abgesehen.

In den Jahren 2008 und 2010 wurden an der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl zwei Studien zur Situation der Gemeinderäte in Baden-Württemberg von Studierenden unter der Leitung des damaligen Rektors Prof. Paul Witt durchgeführt. Beide Studien führten eine Repräsentativbefragung fort, die bereits 1986/1987 von einem Forschungsteam der Universität Freiburg unter der Leitung von Prof. Dr. Helmut Köser in den Gemeinden Baden-Württembergs durchgeführt wurde.

Bei der Erhebung des Jahres 2008 wurden insgesamt 3.557 Gemeinderatsmitglieder in 163 Städten und Gemeinden aus allen Gemeindegrößenklassen befragt. Die Rücklaufquote der ausgefüllten Fragebogen betrug insgesamt 66,7 %.

In der zweiten Studie im Jahr 2010 wurden vier der neun Stadtkreise untersucht (Stuttgart, Mannheim, Freiburg im Breisgau und Ulm). Die Rücklaufquote bei der Befragung der Gemeinderatsmitglieder lag bei 43,75 %.

Im Folgenden werden die Ergebnisse der beiden Studien nach ausgewählten Kriterien zusammengefasst. Dabei werden mit „Gemeinderäte“ die Gemeinderatsmitglieder in den kleineren und mittleren Städten und Gemeinden (Studie 2008) und mit „Stadträte“ die Gemeinderatsmitglieder in den Stadtkreisen (Studie 2010) bezeichnet.

- Die Zahl der bis zu 25-Jährigen war bei den Stadträten mit 1,2 % und bei den Gemeinderäten mit 0,6 % gering. Der Anteil der 25- bis 35-Jährigen war bei den Gemeinderäten mit 3 % nicht viel höher, bei den Stadträten betrug der Anteil dieser Altersgruppe dagegen 12,2 %. Die meisten Ratsmitglieder waren 45 bis 55 Jahre alt (Stadträte: 32,9 %, Gemeinderäte: 35 %). Fast ein Viertel der befragten Stadträte war zwischen 55 und 65 Jahre und 15,9 % über 65 Jahre alt. Bei den Gemeinderäten waren 30 % in der Altersgruppe von 55 bis 65 Jahren und knapp 14 % über 65 Jahre alt. Die Ratsmitglieder waren somit in den Stadtkreisen durchschnittlich etwas jünger als in den kleineren Städten und Gemeinden.
- In den Gemeinderäten der Großstädte war der Frauenanteil mit fast 40 % deutlich höher als in den Gemeinderäten der kleineren und mittleren Gemeinden mit 24 %.
- Die Mehrheit der befragten Stadträte (69,9 %) und Gemeinderäte (85 %) war verheiratet. Ein Viertel der Stadträte und 8 % der Gemeinderäte war ledig.
- Nahezu drei Viertel der Stadträte und knapp die Hälfte der Gemeinderäte hatten das Abitur oder die Fachhochschulreife. Rund ein Viertel der Befragten hatte die Mittlere Reife.

- Das schulische Bildungsniveau hatte auch Auswirkungen auf den Ausbildungsstand der befragten Räte. Demnach hatten rund 60 % der Stadträte und 31 % der Gemeinderäte ein Hochschulstudium absolviert, jeweils 16 % hatten eine Fachhochschule besucht. 19 % der Stadträte und knapp 28 % der Gemeinderäte hatten eine Lehre abgeschlossen. 1,4 % der Stadträte und 16 % der Gemeinderäte hatten einen Meister- oder Technikerabschluss.
- Insgesamt waren 75 % der Stadträte und 82 % der Gemeinderäte erwerbstätig in folgenden Berufsgruppen (Differenz zu 100 % aufgrund von Rundungen):

	Studie 2010	Studie 2008
Freiberufler	22,2 %	10,8 %
Selbstständige im Handwerk	9,5 %	10,2 %
Sonstige Selbstständige	4,8 %	9,8 %
Lehrer	4,8 %	8,6 %
Leitende Angestellte	14,3 %	10,2 %
Angestellte	27,0 %	24,0 %
Leitende Beamte	6,3 %	4,9 %
Beamte	4,8 %	8,7 %
Facharbeiter	1,6 %	2,6 %
Sonstige Erwerbstätigkeit	4,8 %	2,8 %
Arbeiter	–	0,7 %
Selbstständige Landwirte	–	7,0 %

Die nicht erwerbstätigen Gemeinde- und Stadträte waren in der Regel Hausfrauen bzw. Hausmänner, Rentner oder Pensionäre oder Schüler bzw. Studenten. Arbeitslose Menschen waren so gut wie nicht in den Gemeinderäten vertreten.

- Die Mehrzahl der Stadträte (45,9 %) und der Gemeinderäte (54,8 %) übten ihren Beruf in der Privatwirtschaft aus. Im öffentlichen Dienst waren 29,5 % der Stadträte und 35 % der Gemeinderäte tätig. In den Großstädten waren 11,5 % der Stadträte zugleich für Gewerkschaften bzw. Interessenverbände tätig, bei den Gemeinderäten dagegen weniger als 1 %.
- 87,6 % der Gemeinderäte und 66,7 % der Stadträte hatten Kinder. Nahezu die Hälfte (49,4 % der Gemeinderäte und 41,5 % der Stadträte) hatte zwei Kinder, 27,1 % der Gemeinderäte und 30,2 % der Stadträte hatten drei Kinder und 10,3 % der Gemeinderäte und 5,7 % der Stadträte hatten vier und mehr Kinder. Zwei Drittel der Gemeinderäte und ein Drittel der Stadträte hatten Kinder über 18 Jahre.

Nach den Kommunalwahlen 2019 wurden in einem Fachprojekt von Studierenden der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl die Auswirkungen in den Gemeinderäten der 51 Städte und Gemeinden des Ortenaukreises untersucht. Um die Ergebnisse in Relation zu größeren Städten setzen zu können, wurden zudem die Stadtkreise Stuttgart, Mannheim und Freiburg im Breisgau einbezogen. Als Ergebnis lässt sich zusammenfassen:

- Das Durchschnittsalter liegt in den Gemeinderäten des Ortenaukreises bei 50,2 Jahren. Zum Wahlzeitpunkt waren 12,1 % der Gemeinderatsmitglieder 18 bis 35 Jahre alt, 28,8 % 36 bis 50 Jahre alt und 53,6 % 51 Jahre alt und älter (5,5 % machten keine Angaben). In den Gemeinderäten der drei Stadtkreise liegt das Durchschnittsalter bei 48,4 Jahren. Hier beträgt der Anteil der 18- bis 35-Jährigen 14,7 %, der 36- bis 50-Jährigen 19,2 % und der über 50-Jährigen 27,6 %, wobei von 38,5 % der Räte keine Angaben vorliegen.
- Der Frauenanteil ist in den Gemeinderäten des Ortenaukreises auf 25,7 %, in den Gemeinderäten der drei Stadtkreise auf 39,9 % gestiegen.

- Die Mitglieder der Gemeinderäte des Ortenaukreises und der drei Stadtkreise sind in folgenden Berufsgruppen erwerbstätig:

	Ortenaukreis		Stadtkreise insgesamt
	Männer	Frauen	
Selbstständige Unternehmer	15,8 %	7,5 %	7,1 %
Handwerker	11,8 %	1,1 %	1,9 %
Akademiker	9,4 %	8,2 %	20,5 %
Kaufmännische Berufe	6,9 %	11,1 %	4,5 %
Helfende Berufe	5,9 %	17,2 %	7,1 %
Pädagogische Berufe	5,4 %	15,0 %	9,6 %
Führungskräfte	5,0 %	0,7 %	7,1 %
Beamte	5,0 %	2,5 %	3,8 %
Rechtsanwälte/Juristen	3,3 %	4,6 %	7,7 %
Landwirte	3,3 %	0,7 %	–
Rentner	4,4 %	2,5 %	5,8 %
Schüler/Studenten	1,6 %	4,6 %	6,4 %
Sonstige	8,4 %	14,7 %	16,0 %
Keine Angabe	13,8 %	9,6 %	2,5 %

2. *welche Ansätze sie sieht, Hemmnisse abzubauen und das kommunale Ehrenamt dahingehend zu entwickeln, dass dessen Ausübung insgesamt attraktiver sowie einem erweiterten Personenkreis ermöglicht wird, sodass die Vielfalt in der Zusammensetzung der Mandatsträgerinnen/Mandatsträger in den kommunalen Räten gefördert wird;*

Zu 2.:

Die kommunale Landschaft Baden-Württembergs ist mit Gemeinden von weniger als 100 bis hin zu mehr als 600.000 Einwohnern und Gemeinderäten von acht bis hin zu 60 Mitgliedern durch Vielfalt geprägt. Angesichts dieser Vielfalt kann das Land nur die notwendigen Rahmenbedingungen für die Attraktivität des kommunalen Ehrenamtes schaffen. Ziel der Landesregierung ist es dabei, den Kommunen ausreichend Flexibilität einzuräumen.

Dementsprechend werden zahlreiche für die Attraktivität kommunaler Ehrenämter maßgebliche Umstände in den Kommunen selbst geregelt. So wird etwa über Zeit, Dauer und Häufigkeit der Sitzungen kommunaler Gremien weitgehend vor Ort bestimmt (vgl. § 34 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung – GemO, § 29 Absatz 1 Satz 2 der Landkreisordnung – LKrO) ebenso über die technische Ausstattung. Auch die Entscheidung über die Gewährung und die Höhe einer Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in den kommunalen Gremien wird in den Kommunen getroffen (§ 19 GemO bzw. § 15 LKrO). Bei der Novellierung der Gemeindeordnung im Jahr 2015 wurde ferner ein Anspruch auf Erstattung von Betreuungskosten in die Gemeindeordnung und die Landkreisordnung aufgenommen (§ 19 Absatz 4 GemO bzw. § 15 Absatz 4 LKrO) sowie durch die Sieben-Tages-Frist für die Übersendung von Sitzungsunterlagen eine ausreichende Zeit für die Vorbereitung von Sitzungen gewährleistet (§ 34 Absatz 1 Satz 1 GemO bzw. § 29 Absatz 1 Satz 1 LKrO). Durch die verpflichtende Beteiligung Jugendlicher und die Soll-Regelung zur Beteiligung von Kindern auf Gemeindeebene (§ 41 a GemO) sollten diese früh eingebunden werden, wodurch die Hemmschwelle für ein kommunalpolitisches Engagement gesenkt werden sollte. Die Landesregierung wird die Entwicklung hinsichtlich der Attraktivität kommunaler Ehrenämter weiterverfolgen und bei entsprechendem Bedarf erneute Anpassungen der Gemeindeordnung prüfen.

Entscheidende Bedeutung für die Attraktivität des kommunalen Ehrenamtes kommt jedoch den lokalen Akteuren zu, die innerhalb des landesrechtlichen Rahmens die Gegebenheiten vor Ort gestalten. Neben der rechtlichen Ausgestaltung hat sicherlich auch die Diskussionskultur in den gemeindlichen Gremien sowie der Bürgerinnen und Bürger erheblichen Einfluss auf die Motivation der Ehrenamtlichen und die Attraktivität des Ehrenamtes. Die Erhaltung und Stärkung der Attraktivität des Ehrenamtes ist damit nicht zuletzt auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

3. welche Erkenntnisse ihr zum durchschnittlichen monatlichen Zeitaufwand für ein ehrenamtliches Engagement im Ortschaftsrat, im Gemeinderat (gestaffelt nach Gemeindegröße) und im Kreistag vorliegen (bspw. durch die Häufigkeit und Dauer von Sitzungen);

Zu 3.:

Der Landesregierung und den kommunalen Landesverbänden liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Situation in den einzelnen Kommunen und Gremien ist sehr unterschiedlich. Der Zeitaufwand ist zum einen abhängig von der Gemeindegröße, da es in den größeren Städten mehr Ausschüsse und weitere, aus der Mitte des Gemeinderats zu besetzende Gremien (z. B. Aufsichtsräte kommunaler Unternehmen) gibt als in den kleineren Gemeinden. Weitere Faktoren sind Sitzungshäufigkeit, Sitzungsdauer, Fraktionsarbeit und besondere Funktionen der Ratsmitglieder (z. B. Stellvertretung des Bürgermeisters, Fraktionsvorsitzende, Sprecherfunktionen zu bestimmten Themenbereichen).

Die in der Stellungnahme zu Ziffer 1 erwähnten Studien der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl aus den Jahren 2008 und 2010 haben zusammenfassend folgende Ergebnisse erbracht:

- In den Großstädten gaben 46,3 % der befragten Stadträte an, dass eine Gemeinderatssitzung pro Monat stattfindet. 36,6 % gaben zwei Sitzungen pro Monat und 6,1 % drei Sitzungen pro Monat an (Differenz zu 100 % aufgrund nicht verwertbarer Angaben). In den kleineren und mittelgroßen Städten und Gemeinden fanden in rund 70 % der Gemeinden eine Gemeinderatssitzung pro Monat, in durchschnittlich einem Viertel der Gemeinden zwei Sitzungen im Monat statt. Mehr als zwei Sitzungen pro Monat fanden nur in sehr wenigen Gemeinden statt.
- Rechnet man zur Teilnahme an Gremiensitzungen auch alle weiteren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Mandat hinzu (wie persönliche Sitzungsvorbereitung, Fraktionsarbeit, Parteiarbeit, Kontakte zu Bürgern, Vereinen und zur Verwaltung), wurden die Gemeinderäte in den kleineren und mittleren Städten und Gemeinden durchschnittlich ca. 35 Stunden im Monat von ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in Anspruch genommen. Für die Stadträte in den Stadtkreisen betrug der durchschnittliche Zeitaufwand ca. 80 Stunden im Monat.

4. welche Aussagen sie zur Höhe der Aufwandsentschädigungen (Pauschale und Sitzungsgeld) in Ortschafts- und Gemeinderäten (gestaffelt nach Gemeindegröße) und Kreistagen innerhalb Baden-Württembergs machen kann;

Zu 4.:

Zur Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Kreistage wird auf die Antwort des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration zur Kleinen Anfrage 16/6745 verwiesen.

Zur Höhe der Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte liegen – mangels entsprechender Statistiken – weder der Landesregierung noch dem Gemeindetag und dem Städtetag Erkenntnisse vor. Vonseiten des Gemeindetags gibt es aktuell keine Empfehlungen mehr, da die Gemeinden sehr unterschiedliche Regelungen in Bezug auf die Form der Entschädigung haben.

Die in der Stellungnahme zu Ziffer 1 erwähnten Studien der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl aus den Jahren 2008 und 2010 haben ergeben, dass die Aufwandsentschädigung unterschiedlich und umso höher ist, je größer die Stadt bzw. Gemeinde ist. Während die monatliche Entschädigung bei kleineren Gemeinden bis 5.000 Einwohner in der Regel unter 100 Euro pro Monat lag, nahm sie mit steigender Gemeindegröße zu.

5. inwieweit die Stärkung der Rechte zur Vertretung der Interessen von Jugendlichen in § 41 a der Gemeindeordnung (GemO) aus dem Jahr 2015 zu einem vermehrten Engagement von unter 25-Jährigen im kommunalen Ehrenamt geführt hat, beispielsweise durch die zusätzliche Einrichtung von Jugendgemeinderäten oder durch andere Formen der Jugendvertretung (nicht institutionalisiert);

Zu 5.:

Die Landeszentrale für politische Bildung hat im Jahr 2018 im Rahmen der Studie „Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg 2018“ (https://www.lpb-bw.de/fileadmin/lpb_hauptportal/pdf/bausteine_materialien/studie_jugendbeteiligung_2018.pdf) umfangreiche Daten zur kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung in Baden-Württemberg erhoben.

Aus der Studie der Landeszentrale für politische Bildung (Seite 9) ergibt sich, dass ab dem Jahr 2016 in allen erhobenen Beteiligungsformen der Kinder- und Jugendbeteiligung ein weiterer Anstieg zu verzeichnen war, auch bei den repräsentativen Beteiligungsformen. Ob es auch zu vermehrtem Engagement von unter 25-Jährigen im kommunalen Ehrenamt kam, ergibt sich jedoch nicht unmittelbar aus der Studie.

Auf die Frage, ob seit Inkrafttreten (1. Dezember 2015) der aktuellen Fassung des § 41 a GemO die Jugendbeteiligung einen höheren Stellenwert erhalten hat, äußerten sich ausweislich der Studie (Seite 14) 45,3 % der Kommunen negativ. Dabei ist laut der Studie jedoch in Rechnung zu stellen, dass bereits vor dem 1. Dezember 2015 viele Kommunen, die Jugendarbeit anbieten, dieser einen hohen Stellenwert einräumten und daher für sich keinen nochmals höheren Stellenwert erkennen konnten.

Der Landesregierung liegen – mangels entsprechender Statistiken – keine aktuelleren oder weiteren Erkenntnisse vor.

6. wie viele Kommunen infolge der Novellierung der Gemeinde- und Landkreisordnung im Jahr 2015 den neuen § 19 Absatz 4 GemO bzw. § 15 Absatz 4 Landkreisordnung (LKrO) zur Entschädigung für Betreuungsaufwendungen umgesetzt und eine Erstattung der Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während Ausübung des Ehrenamts in ihren Satzungen verbindlich geregelt haben;

7. welche unterschiedlichen Regelungsformen in den Kommunen für die Umsetzung des § 19 Absatz 4 GemO bzw. § 15 Absatz 4 LKrO gewählt wurden;

8. ob die unter Ziffer 7 erwähnten Entschädigungen bedarfsgerecht und kostendeckend sind;

Zu 6. bis 8.:

Wie viele Kommunen Regelungen zur Erstattung von Pflege- und Betreuungsaufwendungen nach § 19 Absatz 4 GemO bzw. § 15 Absatz 4 LKrO getroffen haben und welche unterschiedlichen Regelungsformen in den Kommunen gewählt wurden, ist der Landesregierung – mangels entsprechender Statistiken – nicht bekannt. Die konkrete, bedarfsgerechte Ausgestaltung der Erstattung der Pflege- und Betreuungsaufwendungen ist den Gemeinden bzw. den Landkreisen überlassen; die gesetzlichen Regelungen gestehen diesen insofern weitgehende Freiheit zu. Im Rahmen der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit können insbesondere die erstattungsfähigen Aufwendungen sowie die Art und Weise der Erstattung (z. B. Einzelabrechnung auf Nachweis, Durchschnittssätze oder pauschale Aufwandsentschädigung) festgelegt werden.

9. welche Möglichkeiten sie sieht, eine Freistellung unter Lohnfortzahlung zur Wahrnehmung eines Mandats in den kommunalen Räten auch auf Anstellungsverhältnisse im öffentlichen Dienst und für den privaten Sektor auszuweiten;

Zu 9.:

Tarifbeschäftigte des Landes können für die Ausübung eines kommunalen Mandats insoweit bezahlt von der Arbeit freigestellt werden, als Beamtinnen und Beamte Sonderurlaub unter Belassung der Dienstbezüge erhalten können (vgl. § 29 Absatz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder – TV-L, sowie Nummer 3.1 der Hinweise des Finanzministeriums zu § 29 TV-L). Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Sonderurlaub unter Belassung der Bezüge, wenn dieser für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit u. a. im Gemeinderat, im Kreistag, im Bezirksbeirat oder im Ortschaftsrat erforderlich ist (§ 29 Absatz 3 Nummer 1 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung). Bei Tarifbeschäftigten der Kommunen und bei in der Privatwirtschaft Beschäftigten kann sich ein Anspruch auf bezahlte Freistellung allenfalls aus arbeits- oder tarifvertraglichen Vereinbarungen ergeben; auf diese hat das Land keinen Einfluss. Im Übrigen zielen die Entschädigungsregelungen in § 19 GemO bzw. § 15 LKrO gerade darauf ab, durch Gewährung eines Anspruchs auf Ersatz des Verdienstausfalls entsprechende finanzielle Nachteile für ehrenamtlich Tätige auszugleichen.

10. welche Weiterbildungsmöglichkeiten speziell für kommunale Rätinnen/Räte oder Kandidatinnen/Kandidaten im Vorfeld von Kommunalwahlen angeboten wurden, fortlaufend angeboten werden und welche weiteren Weiterbildungsangebote zukünftig entwickelt werden sollten.

Zu 10.:

Von der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg gab es folgende originäre und regelmäßige Angebote für Frauen:

- E-Learning-Kurs „Kommun@l Online“ für interessierte Bürgerinnen – Herbst 2018: „Frauen verändern ihre Kommune“,
- Wochenendseminar zur Motivierung und Qualifizierung Interessierter – 1/2019: „Kommunalpolitik? Das hat mir grade noch gefehlt!“
- Wochenendseminar für frisch gewählte Rätinnen – 1/2020: „Kommunalpolitik – Wir kommen!“

Außerdem gab es folgende Angebote der Landeszentrale für politische Bildung mit Kooperationspartnerinnen vor Ort im Land:

- Kursreihe „Unsere Stadt/Unser Kreis braucht Frauen – Wir machen mit!“ oder andere Bezeichnungen:
Macht fair teilen“ (2018/2019, Esslingen)
„Wer, wenn nicht wir?“ (2018/2019, Heilbronn und Ludwigsburg)
- Einzelangebote vor Ort – in Auswahl:
„Kommunalpolitik – ohne mich? Sicher nicht!“ (11/2018, Oberteuringen)
„Politik kann MANN – FRAUEN können es auch!“ (7/2018, Fellbach)
„Impulse zur Kommunalwahl 2019 – Frauen in die Kommunalpolitik!“ (2018/2019, Reutlingen)
„Kommunalpolitik – Frauen mischen mit!“ (2019, Neckarsulm)
- Kooperationen mit regionalen Frauennetzwerken vor den Kommunalwahlen 2019
BoRa-Frauenpolitik, Bodenseekreis und Kreis Ravensburg
FRIDA. Frauen in die Parlamente! Kreis Böblingen

Der Fachbereich Jugend und Politik der Landeszentrale für politische Bildung bietet fortlaufend Qualifizierungsmöglichkeiten für Jugendgemeinderätinnen und Jugendgemeinderäte sowie für kommunalen Beschäftigte, die für die Begleitung der Jugendgemeinderäte bzw. die Jugendbeteiligung allgemein zuständig sind, an. Die Fortbildungsreihe „Beteiligungs-Dings“ ermöglicht es Kommunalpolitik und

Verwaltung, sich Anregungen, Informationen und konkrete Tipps zu holen, um die Jugendbeteiligung im eigenen Ort zu etablieren und weiterzuentwickeln. Darüber hinaus begleitet die Landeszentrale für politische Bildung die Vorbereitung und Durchführung von Jugendforen, Podiumsdiskussionen, Begegnungen mit Gemeinderätinnen und Gemeinderäten sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. Insgesamt bietet die Landeszentrale für politische Bildung jährlich etwa 40 Veranstaltungen zur kommunalen Jugendbeteiligung für Jugendliche an. Zudem finden jährlich etwa 15 bis 20 Veranstaltungen und Beratungen zur kommunalen Jugendbeteiligung für Erwachsene statt.

Außerdem gab oder gibt es nach Kenntnis der Landeszentrale für politische Bildung und der kommunalen Landesverbände verschiedene Angebote für die Weiterbildung von kommunalen Rätinnen und Räten sowie von Kandidatinnen und Kandidaten von folgenden Organisationen und Einrichtungen:

- Verwaltungsschule des Gemeindetags,
- Bildungswerk für Kommunalpolitik Baden-Württemberg,
- Kehler Akademie der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl,
- Verwaltungs- und Wirtschaftsakademien,
- Bundeszentrale für politische Bildung,
- Europäische Akademie für Frauen in Politik und Wirtschaft EAF,
- Helene Weber Kolleg,
- Volkshochschulverband Baden-Württemberg e. V.,
- Bildungswerke der Kirchen,
- Kommunalpolitische Vereinigungen der Parteien,
- Politische Stiftungen,
- Frauenorganisationen von Parteien,
- Landesarbeitsgemeinschaft der Kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten Baden-Württemberg,
- Landesfrauenrat Baden-Württemberg,
- Landfrauenverbände,
- Verein Politik mit Frauen e. V.

Die Weiterbildungsangebote werden von den jeweiligen Trägern in eigener Verantwortung entwickelt und ggf. an den geänderten Bedarf angepasst.

In Vertretung

Schütze

Amtschef